

4796/J XXIV. GP

Eingelangt am 09.03.2010

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

**der Abgeordneten Mag. Johann Maier
und GenossInnen
an die Bundesministerin für Justiz
betreffend „Zivilverfahrens-Novelle 2009 - Anwendung“**

Die Zivilverfahrens-Novelle 2009 (BGBl. I 2009/30) hat ergänzende nationale Bestimmungen zur Europäischen Mahnverordnung und Europäischen Bagatellverordnung in der ZPO verankert (In Kraft getreten mit 01.01.2009).

Die EuMVO ist seit 12.12.2008 unmittelbar anwendbar und schafft erstmals ein eigenständiges europäisches Verfahren zur Erlangung eines Vollstreckungstitels, der ohne Exequaturverfahren in jedem Mitgliedsstaat vollstreckbar ist.

Die EuBagVO ist seit 01.01.2009 ebenfalls unmittelbar anwendbar und sieht für die gerichtliche Durchsetzung von grenzüberschreitenden, geringfügigen Forderungen ein vereinfachtes Erkenntnisverfahren vor (Streitwert bis 2.000 Euro). Dabei bildet ein in einem Europäischen Bagatellverfahren ergangenes Urteil einen in allen Mitgliedsstaaten unmittelbar exekutierbaren Europäischen Vollstreckungstitel.

Insgesamt ergibt sich durch die Zivilverfahrens-Novelle 2009 ein verbesserter und vereinfachter Zugang zum Recht. Dies war auch das wesentliche Anliegen dieser Reform.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an die Bundesministerin für Justiz nachstehende

Anfrage:

1. Wie oft wurde 2009 vom Europäischen Mahnverfahren in Österreich Gebrauch gemacht?
Wie viele Mahnklagen wurden beim Bezirksgericht für Handelsachen in Wien 2009 eingebbracht?
2. In wie vielen Fällen wurde 2009 in Österreich ein in einem Europäischen Bagatellverfahren ergangenes Urteil eines Mitgliedsstaates vollstreckt?
3. Aus welchen EU-Mitgliedsländern stammten diese Urteile?
4. Wie oft wurde 2009 für gehörlose, hochgradig schwerhörige und sprachbehinderte ein Gebärdensprachdolmester in besonderen Fällen (§ 73 a ZPO) kostenlos zur Verfügung gestellt (Aufschlüsselung auf LG)?